

SIEGFRIED WENZ & ROBERT ASCHENBRENNER

Steuerberater – Partnerschaft

Wenz & Aschenbrenner Steuerberater-Partnerschaft

Heidestraße 1b
85386 Eching

Siegfried Wenz, Steuerberater
Robert Aschenbrenner, Steuerberater

Telefon (089) 32 71 37 - 0
Telefax (089) 32 71 37 - 25
info@wenz-aschenbrenner.de
www.wenz-aschenbrenner.de

8

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Notwendiger Hausrat bei doppelter Haushaltsführung
- Honorärärzte regelmäßig sozialversicherungspflichtig
- Heimunterbringung der Eltern
- Grunderwerbsteuer beim Kaufrechtsvermachtnis
- Bekanntgabefiktion bei privaten Postdienstleistern
- Elektromobilität: Kaufprämie verlängert

Ausgabe August 2019

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten für notwendigen Hausrat bei doppelter Haushaltsführung abziehbar

Ein Arbeitnehmer kann im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung auch dann absetzen, wenn der gesetzliche Höchstbetrag von 1.000 €/Monat für die Unterkunft ausgeschöpft ist. Der Höchstbetrag gilt nämlich lediglich für die Kosten der Unterkunft, nicht aber für die notwendige Einrichtung der Wohnung.

Hintergrund: Von einer doppelten Haushaltsführung spricht man, wenn der Arbeitnehmer an seinem Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand unterhält (sog. Hauptwohnung) und außerhalb dieses Ortes arbeitet und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung unterhält. Der Arbeitnehmer kann seit dem Veranlagungszeitraum 2014 die Kosten für die Nutzung der Zweitwohnung mit höchstens 1.000 € im Monat absetzen.

Sachverhalt: Der Kläger und seine Ehefrau wohnten in A-Stadt, der Kläger arbeitete seit Mai 2014 in B-Stadt, wo er ab dem 1.6.2014 eine Wohnung anmietete. Er machte insgesamt rund 10.300 € für die Wohnung in B-Stadt geltend; hiervon entfielen ca. 4.000 € auf die Anschaffung von Hausrat, d.h. auf geringwertige Wirtschaftsgüter sowie auf Abschreibungen auf den Hausrat. Das Finanzamt erkannte

DIE MANDANTEN | INFORMATION

insgesamt nur 8.000 € an, nämlich den gesetzlichen Höchstbetrag für den Zeitraum Mai bis Dezember 2014.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen erkannte sämtliche Kosten für die Wohnung an und gab der Klage statt:

- Zu den Werbungskosten einer doppelten Haushaltsführung gehören neben den Aufwendungen für Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen auch die notwendigen Kosten der Unterkunft, zu denen neben der Miete auch die Kosten für die **erforderliche** Hauseinrichtung gehören.
- Zwar hat der Gesetzgeber die abziehbaren Kosten für die Nutzung der Unterkunft auf monatlich 1.000 € begrenzt. Unter die Begrenzung fallen jedoch nur die Kosten für den **Gebrauch** der Wohnung, also die Miete sowie die warmen und kalten Betriebskosten einschließlich der Stromkosten. Bei einer Eigentumswohnung am Beschäftigungsort gehören hierzu die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen. Die Kosten für die notwendige Wohnungseinrichtung sind von der Höchstbetragsbegrenzung nicht umfasst.
- Die **Kosten für die Wohnungseinrichtung** sind Anschaffungskosten für die Einrichtungsgegenstände bzw. Abschreibungen auf die Einrichtung, nicht aber Kosten für die Nutzung der Wohnung. Sie fallen auch nicht monatlich an, sondern i.d.R. geballt bei Bezug der Zweitwohnung am Beschäftigungsort.

Hinweise: Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Höchstbetrag von monatlich 1.000 € auch auf die Kosten für die Wohnungseinrichtung anwenden will. Betroffene können sich nun auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung berufen.

Mietet der Arbeitnehmer eine möblierte Wohnung an, ist der Mietpreis aufzuteilen in eine Miete für die eigentliche Wohnung und in eine Miete für die Möbel, sofern nicht bereits der Mietvertrag eine Aufteilung enthält; die auf die Möbel entfallende Miete ist unbeschränkt abziehbar.

Im Streitfall hätte das Finanzamt ausgehend von seiner Rechtsauffassung übrigens nicht 8.000 € für den Zeitraum ab Mai 2014 (8 x Höchstbetrag von 1.000 €) anerkennen dürfen, sondern lediglich 7.000 €, da der Kläger erst ab Juni 2014 eine doppelte Haushaltsführung durch Anmietung der Zweitwohnung begründet hat.

Honorarärzte regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Ärzte, die als Honorarkraft in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in letzter Instanz entschieden.

Hintergrund: Dem Gesetz zufolge ist „Beschäftigung“ die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Sachverhalt: Streitig war der sozialversicherungsrechtliche Status von Honorarärzten, die als freie Mitarbeiter in einer Klinik auf Honorarbasis arbeiteten.

Entscheidung: Das BSG entschied, dass die Ärzte abhängig beschäftigte Arbeitnehmer sind und die Klinik entsprechende Sozialversicherungsabgaben abführen muss:

- Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst „höherer Art“ ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Betroffenen **weisungsgebunden** beziehungsweise in eine **Arbeitsorganisation eingegliedert** sind.
- Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig der Fall, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben.
- So sind Anästhesisten – wie die Ärztin im Leitfall – bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss.
- Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe (z. B. Tag- und Bereitschaftsdienst) einfügen.
- Hinzu kommt, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. So war die Ärztin im Streitfall, nicht anders als die beim Krankenhaus angestellten Ärzte, vollständig in den Betriebsablauf eingegliedert.
- Zudem sind unternehmerische Entscheidungsspielräume bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben.

Hinweis: Abschließend stellten die Richter klar, dass ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens der Sozialversicherungspflicht hat.

Eine vergleichbare Entscheidung erging auch in Bezug auf **Pflegekräfte:** Hier urteilte das Gericht, dass Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen ebenfalls als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Alle Steuerzahler

Heimunterbringung der Eltern

Für die Kosten der Unterbringung der eigenen Mutter im Pflegeheim wird keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die **eigene** Unterbringung des Steuerpflichtigen im Pflegeheim.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen gewährt, maximal 4.000 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen.

Sachverhalt: Der Kläger übernahm 2013 die Kosten für die Unterbringung und Betreuung seiner Mutter in einem Pflegeheim. Die Mutter hatte die Pflegestufe „Null“. Der Kläger

machte hinsichtlich der Kosten die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen für die Unterbringung in einem Heim geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen setzt voraus, dass die Aufwendungen den eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen betreffen.
- Der Steuerpflichtige kann daher nur dann Aufwendungen für ein Pflegeheim abziehen, **wenn die Kosten seine eigene Unterbringung betreffen**. Die Steuerermäßigung kann also nicht für die Unterbringung anderer Personen in einem Pflegeheim gewährt werden.

Hinweise: Der Kläger könnte die Aufwendungen für die Mutter zwar grundsätzlich als Unterhaltsleistungen steuerlich absetzen. Dieser Abzug scheiterte im Streitfall aber an den hohen Einkünften der Mutter.

Nicht zu entscheiden brauchte der BFH, ob die Mutter des Klägers für die Aufwendungen des Klägers eine Steuerermäßigung beantragen konnte. Dies könnte bejaht werden, wenn man einen abgekürzten Zahlungsweg annimmt, bei dem der Kläger direkt an das Pflegeheim gezahlt hat, anstatt seiner Mutter Geld zu überweisen, die dann das Pflegeheim bezahlt.

Grunderwerbsteuerpflicht bei einem Kaufrechtsvermächtnis

Ein Kaufrechtsvermächtnis ist nicht Grunderwerbsteuerfrei, wenn der Vermächtnisnehmer lediglich das Recht erlangt, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben, und nicht das Recht erhält, das Grundstück verbilligt zu erwerben.

Hintergrund: Der Erwerb eines Grundstücks durch Erbfall ist Grunderwerbsteuerfrei. Hierzu zählt auch der Erwerb durch Vermächtnis. Hierbei kann es sich um ein Kaufrechtsvermächtnis handeln, bei dem der Vermächtnisnehmer das Recht erhält, den Abschluss eines Grundstückskaufvertrags zu verlangen. Oder es kann sich um ein Vermächtnis handeln, das das Recht gewährt, unmittelbar die Übertragung eines bestimmten Grundstücks aus dem Nachlass zu fordern; es handelt sich dann um einen aufschiebend bedingten Auflassungsanspruch.

Sachverhalt: Der Vater des Klägers starb. Alleinerbin wurde die Schwester des Klägers. Der Vater hatte dem Kläger aber ein Vermächtnis eingeräumt, nach dem der Kläger ein Ankaufsrecht einer bestimmten Wohnung erhalten sollte und die Wohnung zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts kaufen durfte. Der Kläger erwarb die Wohnung im Januar 2013 zum aktuellen Verkehrswert von 45.000 €. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.250 € fest. Der Kläger hielt den Kauf für Grunderwerbsteuerfrei.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Im Streitfall handelte es sich um ein Kaufrechtsvermächtnis, das dem Kläger lediglich das Recht zum Abschluss eines Kaufvertrags gab. Es war also kein Auflassungsvermächtnis, bei dem der Kläger unmittelbar einen Anspruch auf Übertragung eines bestimmten Grundstücks

erlangt hätte. Für ein Kaufrechtsvermächtnis sprach, dass noch kein bestimmter Kaufpreis genannt war, so dass sich Vermächtnisnehmer (Kläger) und Verpflichteter (Schwester des Klägers) noch über den Kaufpreis einigen mussten.

- Das Kaufrechtsvermächtnis selbst löst noch keine Grunderwerbsteuer aus, wohl aber die Ausübung des Kaufrechts, so dass der Abschluss des Kaufvertrags im Januar 2013 zur Grunderwerbsteuer führte.
- Der Abschluss des Kaufvertrags war nicht als Erbfall Grunderwerbsteuerfrei. Denn der Rechtsgrund für den Anspruch des Klägers auf Übereignung der Wohnung war nicht der Tod des Vaters, sondern der mit der Schwester abgeschlossene Kaufvertrag. Die Eigentumswohnung ging aufgrund des Todes des Vaters zunächst in das Vermögen der Schwester über und wurde erst durch den Kaufvertrag auf den Kläger übertragen.
- Auch weitere Steuerbefreiungen waren nicht ersichtlich: Eine Steuerbefreiung für den Grundstückserwerb aufgrund der Teilung des Nachlasses unter Miterben galt nicht, weil der Kläger und seine Schwester keine Miterben waren; denn die Schwester war Alleinerbin und der Kläger lediglich Vermächtnisnehmer.
- Schließlich galt auch nicht die Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe unter Verwandten in gerader Linie. Denn der Kläger und seine Schwester waren nicht in gerader Linie, sondern in Seitenlinie verwandt.

Hinweise: Nach dem aktuellen Urteil ist es künftig erforderlich, dass Vermächtnisse, die ein „Kaufrecht“ ermöglichen sollen, ausgelegt werden. Bislang ging der BFH davon aus, dass der Vermächtnisnehmer stets einen unmittelbaren Anspruch auf Übereignung des Grundstücks hat. Indizien für ein Kaufrechtsvermächtnis sind zum einen das Fehlen eines festgelegten Kaufpreises und zum anderen ein zeitlicher Rahmen, der für die Ausübung des Vermächtnisses genannt wird. Denn dann kann es sein, dass der Vermächtnisnehmer das Kaufrecht innerhalb der genannten Frist nicht ausübt.

Hätte es sich um ein Auflassungsvermächtnis gehandelt, bei dem der Kläger einen unmittelbaren Anspruch auf Übereignung der Eigentumswohnung erlangt hätte, wäre der Erwerb der Eigentumswohnung Grunderwerbsteuerfrei gewesen, weil es sich um einen Erwerb aufgrund Erbfalls gehandelt hätte.

Bekanntgabefiktion bei Einschaltung privater Postdienstleister

Die gesetzliche Vermutung, dass ein zur Post aufgegeben Bescheid innerhalb von drei Tagen dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben wird, gilt nicht, wenn ein privater Postdienstleister sowie ein Subunternehmer eingeschaltet werden und noch ein Wochenende zwischen der Abholung des Bescheids durch den Subunternehmer und der tatsächlichen Bekanntgabe liegt. Der Bescheid ist dann erst mit dem tatsächlichen Zugang bekanntgegeben, so dass auch erst dann die Einspruchs- bzw. Klagefrist beginnt.

Hintergrund: Nach dem Gesetz wird vermutet, dass ein Bescheid, der vom Finanzamt zur Post aufgegeben wird,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

drei Tage später bekanntgegeben wird. Bei einer Aufgabe zur Post am Dienstag erfolgt die Bekanntgabe nach dem Gesetz also am Freitag.

Sachverhalt: Der Kläger beantragte ohne Erfolg Kindergeld bei der Familienkasse und legte gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch ein. Die Familienkasse wies den Einspruch am 5.11.2015 zurück. Den Akten zufolge wurde die Einspruchsentscheidung am 6.11.2015, einem Freitag, zur Post gegeben. Der Brief mit der Einspruchsentscheidung soll an diesem Tag von einem Subunternehmer eines privaten Regionalpostdienstes abgeholt und dem Regionalpostdienst übergeben worden sein. Der Regionalpostdienst wiederum übergab die Einspruchsentscheidung der Deutschen Post AG, die sie dem Kläger übermittelte. Der Kläger machte geltend, er habe die Einspruchsentscheidung erst am 12.11.2015 erhalten, und erhob am 10.12.2015 Klage. Das Finanzgericht (FG) hielt die Klage für verfristet, der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen hob das Urteil auf und wies die Sache an das FG zurück, so dass das FG nun erneut entscheiden musste.

Entscheidung: Nun gab das FG der Klage statt:

- Die gesetzliche Bekanntgabefiktion, nach der ein Bescheid bzw. eine Einspruchsentscheidung drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt, greift nicht ohne Weiteres bei Einschaltung eines privaten Postdienstleisters wie einem Regionalpostdienst.
- So steht bereits nicht fest, dass die Einspruchsentscheidung am 6.11.2015 zur Post aufgegeben wurde. Denn die Familienkasse konnte nicht nachweisen, dass die Einspruchsentscheidung tatsächlich am 6.11.2015 vom Kurierdienst als Subunternehmer des Regionalpostdienstes abgeholt worden ist. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, hätte der Brief mit der Einspruchsentscheidung die Familienkasse nicht mehr am Freitag verlassen.
- Sollte der Brief mit der Einspruchsentscheidung noch am Freitag, dem 6.11.2015, vom Kurierdienst als Subunternehmer des Regionalpostdienstes abgeholt worden sein, stünde weiterhin nicht fest, dass die Einspruchsentscheidung innerhalb von drei Tagen dem Kläger zugegangen ist. Denn der Kurierdienst musste den Brief zunächst zum Regionalpostdienst bringen, von wo er nach Sortierung der Briefe an die Deutsche Post AG weitergeleitet wurde und dort erneut einem Sortierungsprozess unterlag.
- Nach dem von der Familienkasse mit dem Regionalpostdienst geschlossenen Vertrag garantierte der Regional-

postdienst ein Zustellungsziel von „E+2“, also eine Übermittlung des Briefs innerhalb von zwei Tagen nach Abholung, wenn der Brief bis 12 Uhr mittags vom Kurierdienst abgeholt wurde. Falls dies im Streitfall nicht der Fall gewesen sein sollte, hätte der Brief dem Vertrag zufolge erst am 10.11.2015 übermittelt werden müssen.

Hinweise: Auch inhaltlich hatte die Klage Erfolg, so dass dem Kläger Kindergeld gewährt wurde.

Das Urteil ist wichtig, weil viele Behörden mit privaten Postdiensten zusammenarbeiten, die wiederum Kurierfahrer als Subunternehmer einsetzen. Die Bekanntgabefiktion von drei Tagen wird dann oft nicht haltbar sein, weil die Behörde im Einzelfall nachweisen muss, wann der Bescheid vom privaten Kurierdienst abgeholt worden ist, wie und wann der Brief weitergeleitet wurde und wie der Vertrag mit dem privaten Postdienstleister lautet.

Elektromobilität: Kaufprämie verlängert

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Kaufprämie für Elektro-Autos (s. hierzu unsere August Ausgabe 2016) bis Ende 2020 verlängert.

Danach gilt Folgendes:

- Die Kaufprämie wird in ihrer bestehenden Form bis Ende Dezember 2020 fortgeführt.
- Die Kaufprämie, die beim Kauf eines neuen Elektroautos gewährt wird, kann auch weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des BAFA.
- Die Kaufprämie wird wie bislang in Höhe von 4.000 € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 € für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 € aufweisen.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. €, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeug zugelassen werden.
- Neu ist ein Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Fördersumme beträgt pauschal 100 €.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2019

12. 8. 2019	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15. 8. 2019* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) [* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2019 im Saarland und Teilen Bayerns]
15. 8. 2019*	Gewerbesteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 19. 8. 2019* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) [* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2019 im Saarland und Teilen Bayerns]
28. 8. 2019	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 8. 2019 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 8. 2019